

Gasser Edmund Steuersachverständiger

Tel. 0474/553552 – Fax 0474/414860 – E-Mail: info@condat.it

Rundschreiben: PEC – zertifizierte E-Mail

Konsultierung der PEC-Adressen

Die einzelnen im Handelsregister eingetragenen PEC-Adressen können kostenlos konsultiert werden. Der Suchmodus ist telematisch und erfolgt über die Internetseite www.registroimprese.it. Die Information wird sichtbar, indem man die Daten eines bestimmten Unternehmens abrufen.

Pflicht der PEC für Einzelunternehmen

Rundschreiben des Handelsregisterführers vom 21 März 2013

Seit 20. Oktober 2012 wurde durch das Gesetzesdekret Nr. 179/2012, umgewandelt in das Gesetz Nr. 222 vom 17/12/2012, für die Einzelunternehmen die Pflicht eingeführt, dem Handelsregister die eigene zertifizierte E-Mail Adresse (PEC) mitzuteilen. Ausgenommen sind lediglich jene Einzelunternehmen, die nicht aktiv sind und die einem Insolvenzverfahren unterliegen.

Ab diesem Datum müssen daher alle Anträge um Eintragung von Einzelunternehmen auch die PEC-Email enthalten. Das Fehlen derselben verhindert die Eintragung des Einzelunternehmens. Nutzer der Software „Starweb“ tragen die PEC-Email im Feld „Sede dell’impresa“ ein, bei anderer Software ist das Feld Nr. 5 des Vordrucks I1 zu verwenden.

Die am 20. Oktober 2012 schon eingetragenen Einzelunternehmen sind verpflichtet, Ihre PEC Email innerhalb **30. Juni 2013 zu übermitteln.**

Sollte ein Einzelunternehmen, das die PEC- Adresse nicht mitgeteilt hat, einen Antrag beim Handelsregister einreichen, wird dieser bis zur entsprechenden Vervollständigung mit der PEC-Adresse und jedenfalls für die Dauer von fünfundvierzig Tagen aufgeschoben. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist gilt der Antrag als nicht eingereicht.